

Satzung
der
Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie
und
kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz
(Mainz-Bad Kreuznach) e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach)“ und ist in dem Vereinsregister eingetragen; er hat den Zusatz „e.V.“, der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Zweck und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V.

- (1) Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. ist die Förderung der Rheumaversorgung und Rheumaforschung.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. gehören zur Verwirklichung des Satzungszweckes die wissenschaftliche Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Rheumaversorgung und Rheumaforschung der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit Personen oder Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie mit Behörden. Insbesondere fühlt sich die Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie verbunden.

Der Satzungszweck soll auch durch gemeinsame interne und auch öffentliche Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen erreicht werden.

- (3) Besondere Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. sind die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Rheumaversorgung und Rheumaforschung in Rheinland-Pfalz.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. können sein:
1. als ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die sich zu Zweck und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. bekennen und diese laufend aktiv fördern oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind,
 2. als Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um die Pflege der Gesundheit, insbesondere auf dem Gebiet der Rheumaversorgung und Rheumaforschung verdient gemacht haben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
1. Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen;
 2. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres;
 3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied grob gegen Satzung oder die Interessen der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§5 Finanzierung, Geschäftsjahr

- (1) Die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. e. und die Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie

Kreuznach) e.V. erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen, Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen aufgebracht.

(2) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§6 Organe

(1) Organe der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstands;
2. Entgegennahme des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes;
3. Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan sowie der Jahresbilanz und Aufwands- und Ertragsrechnung;
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an um die Pflege der Gesundheit verdiente Persönlichkeiten;
5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 Abs. 3 Ziffer 3;
6. Änderung der Satzung;
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach).

§8

Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von ihrem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand vorbereitet und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen per E-Mail schriftlich einberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf dem Postweg. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Einberufungsfrist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unverzüglich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen
 1. durch den Vorstand bei Bedarf
 2. auf Verlangen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder,
 3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Beschlüsse nach §7 Ziffer 3, 5, 6 und 7 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Für den Fall einer Auflösung gelten die Regelungen in §15.

§9
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus dem Bereich der niedergelassenen Ärzte. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte so lange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister, jeder für sich allein, vertreten (Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertritt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§10
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung sind.

§11 Tätigkeit des Vorstandes

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Schriftform und der Frist verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§12 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, zu dem bis zu neun Mitglieder berufen werden können. Der Beirat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Beirat wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit bestellt. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung haben die Möglichkeit, einzelne Aufgaben auf den Beirat zu übertragen.
- (2) Beiratsmitglieder setzen sich aus Mitgliedern der rheumatologischen Zentren, den ADAPThera-Zentren sowie mindestens einem Mitglied der Rheumaliga Rheinland-Pfalz zusammen. Sie sollten über Sachkenntnisse und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen, die dem Umgang und der Bedeutung ihres Amtes entspricht. Dem Beirat dürfen nicht angehören Vorstandsmitglieder des Vereins, Personen, die bei dem Verein angestellt sind bzw. bei konkurrierenden Institutionen tätig sind bzw. diesen nahe stehen, sowie Abschlussprüfer des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§13 Verwendung der Mittel

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. nur insoweit, als sie diesen Zwecken dienen und die Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden. Etwaige Überschüsse aus den von der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. bewirtschafteten Haushaltsmitteln dürfen nur für Zwecke der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§14

Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung zu erfolgen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes einem Wirtschaftsprüfer oder einem im Einzelfall zu bestimmenden Rechnungsprüfungsausschuss übertragen werden.
- (3) Der Prüfbericht ist auf Anforderung den ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§15

Auflösung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. kann sich auflösen, wenn zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindesten zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind und drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Ist in der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. In dieser

Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Landesarbeitsgemeinschaft Rheumatologie und kooperatives Rheumazentrum Rheinland-Pfalz (Mainz-Bad Kreuznach) e.V. fällt das Vermögen an die Deutsche Rheumaliga, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. April 1987 errichtet, trat am 4. April 1987 erstmals in Kraft und wurde zuletzt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2017 geändert.

Bad Kreuznach, 28.06.2017